



GEMEINDE MÜCKE
Der Gemeindevorstand



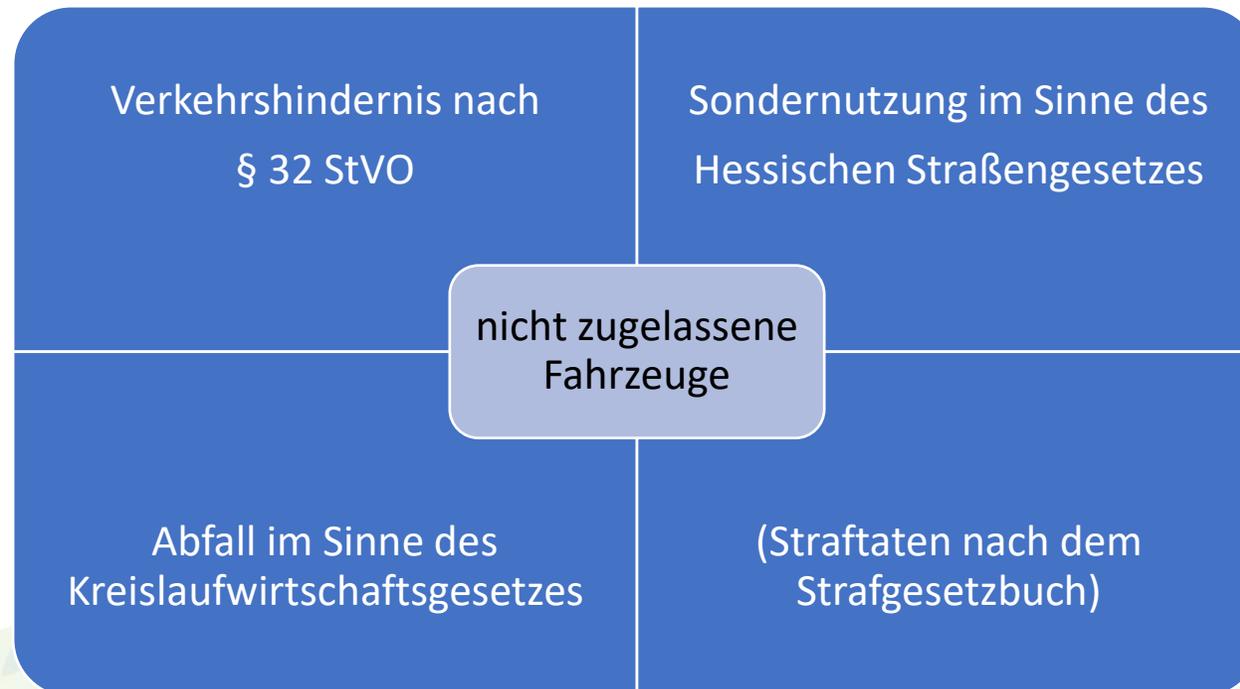
Altfahrzeuge Lagerung und Entsorgung

im öffentlichen Raum und auf privaten Grundstücken



Grundsätzliches

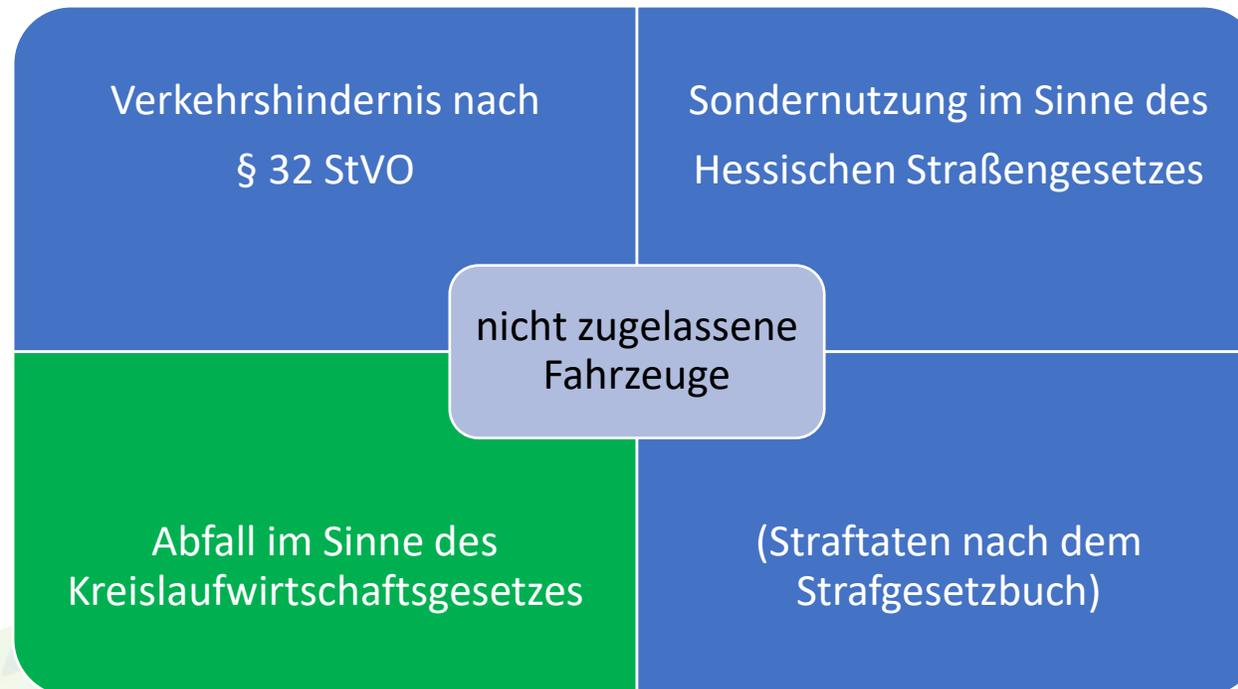
- Verfahrensweisen differieren in Bezug auf Fristen, Abschleppung und Verwertung zum Teil erheblich





Grundsätzliches

- Verfahrensweisen differieren in Bezug auf Fristen, Abschleppung und Verwertung zum Teil erheblich





Fahrzeuge als Abfall im Sinne des KrWG

- Das KrWG ist nicht auf den öffentlichen Raum beschränkt
- Was ist Abfall?
 - Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss
- zusätzlich zu unterscheiden zwischen
 - Abfällen zur Verwertung und
 - Abfällen zur Beseitigung



Fahrzeuge als Abfall im Sinne des KrWG

- Zwangsabfall nach § 3 Abs. 4 KrWG liegt vor, wenn sich der Besitzer nicht entledigen will, deren Verwertung oder Beseitigung jedoch im öffentlichen Interesse erforderlich ist
- Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein:
 1. Gegenstand wird nicht mehr Zweckbestimmt verwendet
 2. der Gegenstand ist aufgrund seines Zustandes konkret geeignet gegenwärtig oder zukünftig das Wohl der Allgemeinheit zu gefährden
 3. das Gefährdungspotenzial nur durch die ordnungsgemäße Beseitigung ausgeschlossen werden kann



Fahrzeuge als Abfall im Sinne des KrWG

- Abfall nach Anlaufstellenleitlinie (EU)
 - das Fahrzeug hat einen Totalschaden
 - HU des Fahrzeuges länger als 2 Jahre abgelaufen
 - das Fahrzeug hat keine FIN
 - Reparaturkosten übersteigen den gegenwärtigen Wert
 - das Fahrzeug ist zugeschweißt oder mit Isolierschaum verschlossen
 - Fahrzeug stellt eine Gefahr dar
 - Türen fehlen
 - Treibstoff oder Betriebsmittel werden freigesetzt
 - Bremssteile sind übermäßig abgenutzt



Ausnahmen

- Oldtimer
 - dabei muss das Fahrzeug keine H-Zulassung haben
 - allein die Möglichkeit, dass ein H-Kennzeichen ausgestellt werden könnte, schützt das Fahrzeug als Abfall eingestuft zu werden
 - gilt nicht bei konkreter Gefahr für die Umwelt (auslaufende Betriebsstoffe)



Fazit

- Lagerung sowohl auf öffentlichen als auch auf privaten Flächen nicht zulässig
- Fahrzeuge können als Zwangsabfall oder als Abfall nach Anlaufstellenleitlinie eingestuft werden
- Oldtimer stellen Ausnahmen dar, sofern keine Gefahr im Verzug
- Es gilt folgender Leitsatz:
 - Wenn nach objektiver Verkehrsanschauung nicht zu erwarten ist, dass das Altfahrzeug jemals wieder einen neuen Verwendungszweck zugeführt wird oder werden kann, ist eine Maßnahme nach dem Abfallrecht in Betracht zu ziehen.



Bereits lokalisierte Lagerflächen



Nieder-Ohmen, Am Berg



Nieder-Ohmen, Untergasse



Nieder-Ohmen, Am Berg



Nieder-Ohmen, Sörner



Nieder-Ohmen, Bernsfelder Str.



GEMEINDE MÜCKE
Der Gemeindevorstand



Fragen?